



Große Kreisstadt Dippoldiswalde

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Verkehrsamt

Gebührenverzeichnis

auf Grundlage der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
i.V.m. der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

ab 01.01.2019

Nr.	Bezeichnung	Gebühr in € je nach Aufwand		
		gering	normal	hoch
1	Verkehrsrechtliche Anordnung - § 45 (6) StVO <i>oder deren Verlängerung</i>			
1.1	bis 1 Tag	20,-	30,-	40,-
1.2	bis 1 Woche	30,-	50,-	70,-
1.3	bis 1 Monat	60,-	100,-	140,-
1.4	bis 3 Monate	140,-	250,-	320,-
1.5	bis 6 Monate	270,-	380,-	500,-
1.6	bis 12 Monate	450,-	600,-	750,-
1.7	Nachträge	15,-	25,-	35,-
2	Erlaubnis - Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund - § 29 (2) StVO			
2.1	bei Nachweis der Gemeinnützigkeit	0,-	0,-	0,-
2.2	Dorf-/Stadtfeste, Vereinsfeste, Umzüge	30,-	40,-	50,-
2.3	Rad-/Motorsportveranstaltungen, Läufe	100,-	120,-	140,-
2.4	Überregionale Veranstaltungen	200,-	350,-	500,-
3	Bewohnerparkausweis - § 45 (1b) Nr. 2a StVO	30,- (für ein Jahr)		
4	Ausnahmegenehmigung - § 46 (1) Nr. 1, 3, 4a, 11 StVO			
4.1	bis 1 Tag		25,-	35,-
4.2	bis 1 Woche		50,-	60,-
4.3	bis 1 Monat		80,-	90,-
4.4	bis 3 Monate		160,-	180,-
4.5	bis 6 Monate		240,-	260,-
4.6	bis 12 Monate		300,-	320,-

Nr.	Bezeichnung	Gebühr in €
5	Ausnahmegenehmigung zum Sonn- u. Feiertagsfahrverbot bzw. zur Ferienreise-Verordnung - § 46 (1) Nr. 7 StVO	<i>je Fahrzeug</i>
5.1	Einzeleraubnis für bestimmte Strecke in der BRD	40,-
5.2	Dauergenehmigung bis 1 Jahr für Fahrtstrecken in Sachsen	100,-
5.3	Dauergenehmigung bis 1 Jahr für Fahrtstrecken in der BRD	150,-
6	Ausnahmegenehmigung für den Großraum- und Schwerlastverkehr - § 46 (5) StVO	
	Einzeleraubnis bis 3 Fahrten	
6.1	- innerhalb des Regierungsbezirkes	100,-
6.2	- innerhalb Sachsens	140,-
6.3	- innerhalb der BRD	180,-
	Dauergenehmigung bis 12 Monate	
6.4	- innerhalb des Regierungsbezirkes	230,-
6.5	- innerhalb Sachsens	250,-
6.6	- innerhalb der BRD	280,-
	Dauergenehmigung bis 24 Monate	
6.7	- innerhalb des Regierungsbezirkes	280,-
6.8	- innerhalb Sachsens	320,-
6.9	- innerhalb der BRD	350,-
	Dauergenehmigung bis 36 Monate	
6.10	- innerhalb des Regierungsbezirkes	400,-
6.11	- innerhalb Sachsens	500,-
6.12	- innerhalb der BRD	600,-

Abweichungen vom Gebührenverzeichnis

Für andere als die in diesem Gebührenverzeichnis aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.

Bei Ergänzungen oder Änderungen von Amtswegen kann die Gebühr entfallen.

Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das bisher geltende Gebührenverzeichnis vom 1. März 2010 wird somit außer Kraft gesetzt.

Dippoldiswalde, den 18. Oktober 2018


J. Peter
Oberbürgermeister



Hinweise zum Gebührenverzeichnis

Die Höhe des Aufwands bemisst sich nach den folgenden Faktoren:

1. Umfang der Baumaßnahme (Verkehrseinschränkungen)

gering: Gerüste, Container, Baustellenausfahrten, Stationierungen
normal: halbseitige Sperrungen im Straßen-/Gehwegbereich
hoch: Vollsperrungen, Sperrungen mit LSA

2. Antragsunterlagen

normal: richtiges Formular, vollständig und lesbar ausgefüllt, mit VZ-/Lageplan
hoch: wenn vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind

3. Dringlichkeit (verfügbare Bearbeitungszeit bis Beginn der Maßnahme)

gering: über zwei Wochen
normal: über eine Woche
hoch: weniger als eine Woche

4. Ortstermine, Bauanlaufberatungen mit Teilnahme Verkehrsamt

normal: ohne Termin/Beratung
hoch: ab einem Termin/einer Beratung

5. Erstellung von Verkehrszeichenplänen

6. Beteiligung Dritter, Abstimmungen mit Anwohnern oder Gewerbetreibenden

Die Entscheidung über die Gebührenhöhe liegt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben im Ermessen des Sachbearbeiters Verkehrsrecht.